

Gassen-
ordnung
Stralsund

1709

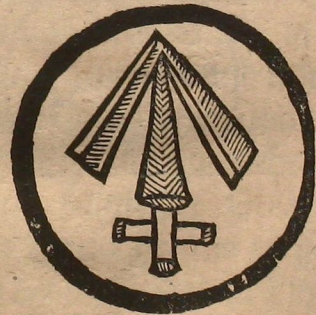




10 2
10 Bl.

457

G. G. Raths
der Stadt Stralsund
Waffen-
und
Unraths-
Ordnung.



Gedruckt durch Seel. Michael Neders Erben.

1709.



adma . . .
omissari . . .
= n n n . . .

N^o 1686 t

= ad n n n M
+ m m m m . . .



L 70, 1556





Sinnach S. S. Kabe eine Zeithero
 mißfällig vermercken müssen / daß ob
 zwar von Alters verschiedene gute
 Reglements wegen der Gassen-Reini-
 gung hieselbst / und daß ein Jeder der
 Stadt Einwohner sich enthalten solte/
 das Geringste so zu Vermehrung der
 Unsauberkeit gereichen könnte vorzunehmen / gemacht / und
 von Zeiten zu Zeiten erneuert worden / dennoch demselben
 wenig bis dato gelebet / ja wol gar noch viele Mißbräuche
 eingeschlichen seyn / welche einer ernstlichen Beahndung /
 und so viel mehr prompterer Abstellung bedürffen / als oh-
 ne dem die jetzigen gefährlichkeit und allerhand Seuchen und
 Kranckheiten mit sich führende Läuſte wol erfordern / daß
 durch Sauberkeit und Reinlichkeit in der Stadt gesunde
 Luft / ferner zu Wege gebracht und jederzeit erhalten werde.
 Solcheinnach ist mit Communication und Belieben der Al-
 ter- und Hundert- Männer nunmehr nachfolgende Ordo-
 nung zu jetziger und künfftiger Observance zu verassen /
 und in öffentlichen Druck heraus zu geben / festgesetzt wor-
 den / wornach sich denn Alle / so wol Einheimische als Fremb-
 de / bey Vermeydung der darinn gesetzten Straffen / un-
 zweyerlich zu richten / und zu achten haben.



I.

Es soll Niemand sich unterstehen einigen Unraht / wie gering er auch seyn mag / auff die öffentliche Gassen / ebenwenig auch auff die wüsten Stellen zu werffen / wer darüber betroffen / oder sonst dessen überwiesen werden wird / derselbe soll mit 5. Fl. gestraffet / oder in Mangel des Geldes mit Gefängniß gezüchtigt werden.

2.

Wer seinen Mist oder Unraht aus seinem Hause zu bringen genöthiget wird / soll denselben nicht ehe auff die Gassen bringen lassen / er habe denn vorhero den Fuhrmann bestellt / welcher ihn / nach dem Tages vorher derselbe ausgeschoben / des folgenden Tages sofort auffladen und wegfahren könne / damit er nicht zum großen Unstand auff der Gassen liegen bleibe ; Würde dieses verabsäumet / und des andern Abends oder dritten Morgens für sothanen Thüren noch einiger Unraht übrig befunden / soll alsdann der Mist ins Haus geworffen / oder auch dafür 2. Fl. Straffe abgefodert / und bey fernerer Beahndung die Wegschaffung anbefohlen werden. Wo aber der Fuhrmann bestellt ist / und er es weg zu fahren angenommen / dennoch aber dasselbe verabsäumet hat / soll er sothane Versäumniß mit der angezeigten Geld. Straffe zu büßen schuldig seyn ; Wobey H. Hnn. Richtere dahin sehen werden / daß von den Fuhrleuten gute dichte Wagens angeschafft werden / damit die Helffte des wegfahrenden Unrahts nicht in die Gassen falle /

273

falle/ und sind diejenigen Fuhrleute / so auff der Hm. Rich-
tere Befehl dergleichen nicht angeschaffet / mit geziemender
Straffe anzusehen und dazu anzuhalten.

3.

Es soll Niemand der zum Bauen oder Reparation
eines Hauses verursacht wird / die Gassen mit Holz und
andern Bau-Materialien anfüllen / noch das Bau-Holz
in Quantität für seiner Thür beschlagen und behauen / viel-
weniger Bretter sägen und schneiden lassen / sondern sich
deßfalls an die hienegst benandte Plätze halten / danegst
auch ein mehrers nicht / als er in einem Tage etwa zum rich-
ten zu bedürffen vermeinet anfahren lassen / was aber son-
sten / wegen solcher Bauwe an Unrath auff der Gassen ge-
machtet wird / ist er schuldig so fort desselbigen oder des fol-
genden Tages auff seine Kosten wegbringen zu lassen.

4.

Zu Beschlag- und Verbindung des Bau- Holzes /
item zum Schneiden der Bretter sollen vor der Hand und
so lange die Eigenthümer / der Stellen selbst / zur Bebauung
nicht bedürffen werden / nach der mit denselben genommenen
Abrede angewiesen seyn.

1. In St. Nicolai Quartier : In der Seimlauer-Stras-
sen Christian Klindorfen / Peter Brauns und For-
bergers Wüste, Sellen.
2. In St. Jürgens Quartier. Von dem Schur-Hofe an/
biß an die Ross-Mühle. 13
3. In

3. In St. Jacobi. Die in der Langen/Strassen/entweder gegen **Hf. Keineken** / oder gegen den **Hacken N.** vor diesen **Knecken** belegenen Stelle.
4. In St. Marien Quartier. Die **Nehringischen Stelen** und **Garten.**

5.

Die **Kad- und Stellmacher** / wie auch die **Böttcher** und **Drechfler** / sollen nicht bemächtigt seyn / an den **Derthern** / da Sie wohnen / das zu ihrer Profession benötigte **Holz** auff öffentlicher **Gassen** / oder für ihren **Thüren** hinlegen zu lassen / und die **Passage** dadurch zu beengen / oder auch / zur **Anhäuffung** einigen **Unrahts** / dadurch **Gelegenheit** zu geben / besondern es sollen dieselben / sich nach **andere Derther** / wo sie das **Holz** / welches sie nicht so fort in **zwey** sagen zu können **vermeinen** / hinlegen / bemühen / und **allenfalls** in denen **negst** • belegenen **Wüsten** • **Stellen** / mit der **Eigenthümer** **Vorwissen** / oder wo Sie sonst können / **Raum** suchen.

6.

Niemand soll sich **unterstehen** bey **regenigten Wetter** den **Gassen** • **Unraht** zum **großen Verderb** des **Hafens** / in die **Könsteine** zu **fegen** / wer darüber **betroffen** wird / soll mit **Geld** / oder in **Ermangelung** dessen / mit dem **Halß** • **Eisen** bestraffet werden. Wer ein **Uaß** von **Hünern** / **Kakzen** / **faulen Fischen** / oder dergleichen auff der **Gassen** **wirfft** / oder **werffen** läffet / soll mit **6. Marck** **Sundisch** bestraffet werden / und es **dennoch** auff **seine Kosten** / **unverzüglich** **weg-**

400

wegbringen zu lassen / schuldig seyn / in Ermangelung des Geldes aber / ins Hals- Eisen gestellt / solches alles auch ohne Unterscheid exequiret werden.

7.

Solte sich Jemand unterstehen / wegen seines Leibes Nothdurfft auff öffentlichen / oder in engen Gassen / item bey den Kirch- Höfen und wüsten Stellen / seine Füße zu decken / sollen / wenn alte Leute darüber betroffen / oder dessen überzeuget / dieselbe nach Ermäßigung der Hm. Richter ans Hals- Eisen geschlossen / den Kindern aber zum erstenmahl die Hüte oder Mützen abgenommen / oder da sie keine auff hätten / Sie zu den Eltern zur Züchtigung hingebracht / würden Sie aber danechst wieder betroffen / als dann mit Karbatschen oder Ruthen gezüchtiget werden / gestalt auch diejenigen / so dergleichen Unflätereyen bey den Brunnen / Wangelsteinen / auff den Marctten / an der Brücken / oder an der Stadt- Mauer verrichten / oder auch dergleichen Unrath aus ihren Häusern / Fenstern / oder Kellern / es sey auff die Gassen / oder auff wüsten Stellen und an die Stadt- Mauern schütten / oder sonst auch hintragen lassen / mit eben der Straffe angesehen / und dabey auff die Entschuldigung der Kinder und des Gesindes / es wäre ihnen von ihren Eltern und Herrschafften befohlen / gar nicht reflectiret / nichts minder aber auch die Eltern und Herrschafften mit einer Geldbuße von 4 Pfl. / weil Sie die Ihrigen nicht besser gewehnet / belegt werden sollen.

len. Es sollen auch die schädlichen Abtritte / so bey einigen kleinen Wohnungen Gassen-werts von Brettern gemacht / nach vorgangiger Monition auff 3. Tage weggeschafft / oder auff der Eigenthümer Unkosten nach Verfließung solcher Zeit weggebrochen werden / wie dann auch die Gattsteinen zc. / wo nicht gänzlich abzuschaffen / doch damit es so zu halten ist / daß wann einige Unsauberkeit heraus gehet / und in die Könsteine (in welche auch ohnedem nichts unsaubers an Mist / wie vorhin exprimiret / gefeget werden mag) fließet / solches mit s. a 10. Fl. Straffe angesehen werden solle. Weil auch bereits die Anstalt verfügt / daß an gewissen Orten der Stadt publice Abtritt oder Privete theils gemacht seyn / theils noch gemacht werden sollen / so soll doch keiner derselbe anders als zu seiner selbst eigenen Leibes- Nothdurfft gebrauchen / mit nichten aber andern Unrath hirein schütten bey unausbleiblicher Straffe des Halß-Eisens oder Gefängniß.

8.

Alle Mitwochen und Sonnabend / dafern es zu reichlich seyn wird / sollen die bey der Stadt in Vorrath vorhandene beyde Wagen / hin und wieder die Gassen durchfahren / und bey einen jeden / ein Aufschläger gehalten werden / gegen solche Tage aber die Einwohner den Gassen- und Könstein-Unrath auff einen Hauffen Hauff-werts bringen lassen / und derselbe von diesen Wagen auffgenommen werden. Was aber Jemand sonst aus seinem Hause

se

401

se ausbringen lassen will / muß ein Jeder à parte bezahlen. Würde auch Jemand vorermeldter Reinigung sich entziehen / oder darinn säumig finden lassen / wird er sofort auf 4. Pfl. exequiret / zu welchem Ende / wann die Wagen herum fahren / bey einem Jeden ein Gerichts Diener geordnet / und demselben dafür die Gebühr gegeben werden soll: Auch soll ein Jeder so keinen HoffRaum hat / eine Tonne oder Behaltnuß zur Hand haben / und vors erste / das Aufsegels und andern Unraht hinein werffen / hiernegst aber selbst wegschaffen / und falls er dazu keine Gelegenheit finden kan / soll der Stadt Wage ihm mit zu nehmen / der HausWirth aber vor 1. Tonne Unraht 1. Pfl. und so nach Proportion zu geben schuldig seyn / gestalt auch auff den NothFall noch ferner ein Wage über vorige 2. Wagen zur Hand geschaffet / und ferner wegen der Markte und andern publicquen Derther von Hm. Richtern des zusammensegens halber nöthige Anstalt gemachet werden wird.

9.

Bauern und andere LandLeute sollen wann Sie zur Stadt kommen / die Wagens dergestalt vor die Thüren fahren / daß Sie die GassenPassage nicht beengen / im übrigen aber wegen des Futterns angewiesen werden / nach öffentlichen Herbergen / oder auff die Vorstädte zu fahren / wiedrigenfalls der Kauffmann / dem solche Zufuhr geschicht / solchen Unraht sofort weg zu schaffen schuldig seyn soll ; Auff öffentlichen Markt oder andern Plätzen aber soll dergleichen Futterung gar nicht geduldet werden.

B

10. Weil

Weil sich einige Leute bißhero unterstanden/den Pfer-
de-Rühe- und andern Unraht für ihre Thüre / Wohnun-
gen und andern Derther zu werffen / und zum großen Un-
stand allda liegen zu lassen / so sollen dieselben verwarnet
seyn/ solches instünfftige nicht weiter zu unternehmen/ wie-
drigenfalls die Widerspenstige sofort zur Execution auff
s. Pl. Straffe gezogen / und nichts destoweniger den Mist
auff ihre Unkosten weg zufahren angehalten werden sollen.
Wenn aber einige Leute ihren Mist nicht wegfahren / und
solches gethan zu haben nicht erweisen mögen / so wird eo
iplo daß Sie solchen Unraht an verbotene Derther hinged-
bracht haben præsumiret / und sollen selbige auff ihre
Kosten sothanen Unraht sofort wegfahren zu lassen ange-
wiesen/ auch / bedürffenden Falles / executive dazu ange-
halten werden.

II.

Ist der Hr. Commendant ersuchet / so woll bey denen
Hnn. Officierern so eigene Familien haben/es in die Wege
zu richten / daß Sie sich dieser Ordnung gemäß bezeigen /
als auch der gemeinen Soldatesque, nebst ihren Weibern
und Kindern ernstlich anzubefehlen / daß Sie dem Inhalte
dieser Ordnung in allen Puncten nachleben/wiedrigenfalls/
und da Sie derselben in einigen Stücke entgegen gehandelt
zu haben betroffen würden/Sie ebenermaßen mit der hierin
annectirten oder sonstigen Militarischen Straffe unnach-
lässig angesehen werden sollen.

12. Weil

Weil aber leider annoch viele wüste Stellen in der Stadt vorhanden/gleichwol auch solcher Orthen die Straßsen rein zu halten nöhtig ist / so sollen die Eigenthümer o^o der Hypothecarii derselben erforschet / und so viel thunlich/ insonderheit an den Orthern da Leute in der Nähe wohnen zur Befriedigung angehalten / oder auch solches ex publico bewerckstelliget / die Kosten verzeichnet / und bey künfftigen Veräußerungen von dem Kauff Pretio wieder gut gethan werden.

13.

In den Gassen da für den Häusern kein Pflaster ist/ soll ein Jeder fordersamst dämmen lassen / und so ferne Jemand säummig wäre / ex publico dazu Anstalt gemacht / und der Vorschuß durch Execution abgefordert werden; Gestalt auch denjenigen so unebene Dämme haben/aufferleget wird / dieselbe eben machen und erhöhen / oder auch erniedrigen zu lassen/ damit sie ihren Nachbahren gleich kommen / und der Damm in guten Stande bleibe/ die publicven Plätze und Oveer Gassen / wo keine Leute wohnen / sollen ex publico repariret und unterhalten werden.

14.

Damit aber dieser Ordnung so viel besser / und in allen Stücken nachgelebet werde; So sind nicht nur in allen Quartieren gewisse Aufseher bestellet / sondern es wird auch den Stadt Nacht-Wächtern / Gerichts-Dienern und

Bettel · Voigten auff die Unfläter und Ubertreter dieser Ordnung / fleißige acht zu haben / und dieselbe stehenden Fußes zur Stadt · oder Haupt · Wache zu bringen / hiedurch anbefohlen. Gestalt auch im übrigen von dem Hn. Commendanten promittiret worden / bey der Gvarnison ebenmäßig darüber zu halten / und wieder die Ubertreter exemplariter zu verfahren / auch bey den Patrouillen jederzeit beobachten zu lassen / ob und welcher Gestalt des Nachts in den Casen darwieder möchte gehandelt werden / und so es Bürgerliche Leute betrifft / dieselbe gleichfalls fest zu nehmen / und dem Gerichte des Morgens zur Beahndung zu extradiren / gestalt auch die Stadt Nacht · Wächter dergleichen zu observiren / und zu gewarten haben sollen / daß sie so wol / als alle Andere so einige Ubertreter anzeigen und einliefern können / jedesmahl des dritten Theils der Straffe zu geniessen haben sollen. Zu mehrer Ubrkund alles dessen hat S. S. Racht gemeiner Stadt In siegel hierunter setzen lassen. So geschehen Stralsund / den 16. Augusti, Anno 1709.



Ng 1686 t

ULB Halle

3

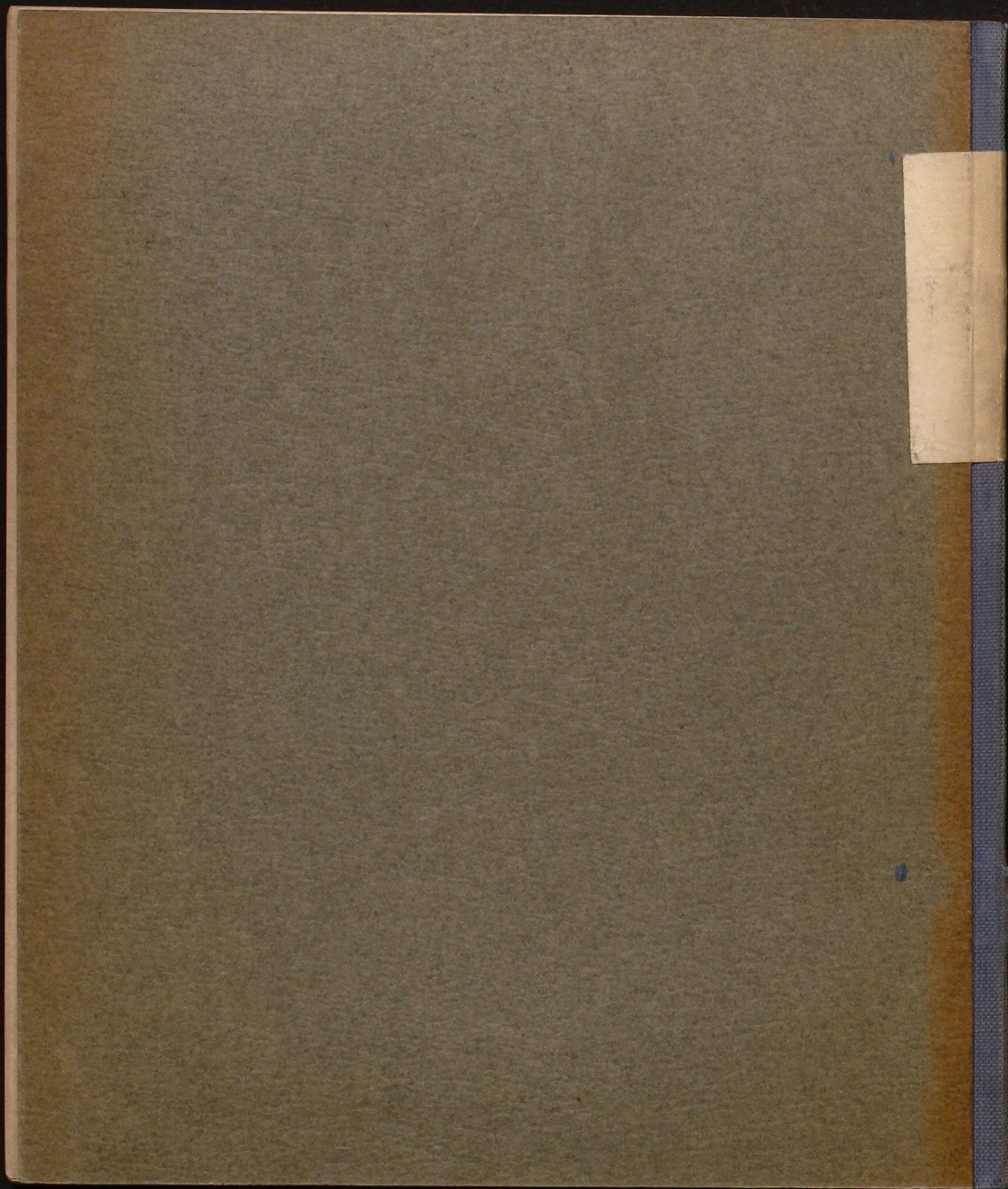
007 369 719



V018

F







Farbkarte #13

B.I.G.

00 L
00 Bl.

457

G. Rath
der Stadt Stralsund
Waffen-
und
Unraths-
Ordnung.



Gedruckt durch Seel. Michael Meders Erben.
1709.

